

**Beschluss:**

1. Von den Ausführungen der Referentin über das mikroklimatekologische Gutachten Hachinger Tal wird Kenntnis genommen.
2. Die Ergebnisse des mikroökologischen Gutachtens Hachinger Tal sind als Informationsgrundlage für die weiteren Planungsüberlegungen der Landeshauptstadt München zu verwenden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, auf die Gemeinde Neubiberg zuzugehen, um bei den weiteren Planungen auf dem Kapellenfeld informiert und einbezogen zu werden, da die Funktionsfähigkeit der Frischluftschneise Hachinger Tal aufrecht zu erhalten ist.  
Die Landeshauptstadt München verzichtet aus klimaökologischen Gründen und aus Rücksicht auf den Regionalen Grünzug auf die weitere Bebauung westlich der Unterhachinger Straße über die im Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellten Flächen (Sondergebiet Brauereiverlagerung) hinaus, um insbesondere den Teil südlich der S-Bahnlinie von zusätzlicher Bebauung freizuhalten.
3. Zu etwaigen Planungen der Nachbarkommunen Neubiberg und Unterhaching ist aufgrund der Ergebnisse des mikroklimatekologischen Gutachtens Stellung zu nehmen und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, auch über den Regionalen Planungsverband München, eine etwaige Bebauung des regionalen Grünzugs in den betroffenen und den außerhalb der Stadtgrenze liegenden Gebieten abzustimmen, mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Frischluftschneise Hachinger Tal und den Erhalt des regionalen Grünzugs zu **gewährleisten**.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt beauftragt, sich an etwaigen Überlegungen der federführenden Gemeinde Neubiberg zu einem interkommunalen Modellprojekt unter Einbeziehung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr engagiert im Sinne des

Ziels des Erhalts der Frischluftschneise Hachinger Tal zu beteiligen, um die erfolgten Untersuchungen interkommunal und in Synergie zueinander zusammenzuführen.

5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz, das Mobilitätsreferat, das Kommunalreferat sowie die Dienststellen im Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Stadtplanung und Grünplanung) werden gebeten, bei den weiterführenden Überlegungen zur Siedlungs-, Verkehrs- und Freiraumentwicklung im Hachinger Tal die Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens zu berücksichtigen, mit dem Ziel, die Frischluftschneise Hachinger Tal zu erhalten und auf weitere Siedlungsentwicklungen im regionalen Grünzug zu verzichten.
6. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02620 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02746 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten am 04.07.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / B 00294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 14.07.2020 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
9. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00403 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach am 21.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
10. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00453 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten am 26.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
11. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00487 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

12. Der Antrag Nr. 20-26 / B 04263 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 07.07.2022 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
13. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00705 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten am 14.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
14. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00756 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 21.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
15. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00757 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 21.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
16. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.